

Leitfaden zur GEMA

Wie melde ich richtig?

Stand 01/2017, BVBW



Pauschalvertrag mit der GEMA

Zwischen dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und der GEMA besteht seit vielen Jahren ein Pauschalvertrag. Alle Mitgliedsvereine des BVBW profitieren von den Leistungen dieses Pauschalvertrags, sofern sie bei der Meldung und dem Umgang mit der GEMA bestimmte Regelungen beachten!

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Anmeldung sowie Ansprechpartner befinden sich auch auf der Internet-Seite des BVBW www.bvbw-online.de unter der Rubrik „GEMA“ im „Service-Center“.

Wichtige Hinweise

- Die Bedingungen des aktuell gültigen Pauschalvertrags bleiben von diesem Merkblatt unberührt!
- Bei Einsendung von Anmeldungen und Musikfolgen ist immer darauf zu achten, dass dem Musikverein Nachweise des Eingangs bei der GEMA vorliegen – per Mail an kontakt@gema.de erhält man immer eine Empfangsbestätigung!
- Erfolgt keine, eine unvollständige oder eine verspätete Anmeldung bzw. Abgabe von Musikfolgen, so fällt die Veranstaltung NICHT unter den Pauschalvertrag und die GEMA-Gebühren werden mit erheblichen Zuschlägen fällig.

Gültigkeit des Pauschalvertrags

Der Pauschalvertrag ist nur anwendbar unter folgenden Bedingungen:

1. Es muss eine Veranstaltung des Musikvereins sein. Diese muss im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und vom Musikverein als alleiniger Veranstalter durchgeführt werden. Es darf also kein Dritter als Mitveranstalter beteiligt sein (Hinweis: auf den Veranstaltungshinweisen, z.B. Werbeflyer, Zeitungsinseraten, muss der Musikverein als alleiniger Veranstalter erkennbar sein)
2. Veranstaltungen von Fördervereinen und musikvereinseigenen GbR's fallen ebenfalls unter den GEMA-Pauschalvertrag des BVBW, sofern es sich um einen Förderverein oder eine GbR handelt, welche ausschließlich den Musikverein fördern bzw. unterstützen.

Vergünstigungen durch den Pauschalvertrag

Der Pauschalvertrag bietet Vergünstigungen in folgender Form; diese sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. **Vergütungsfreie Veranstaltungen**, die durch den Pauschalvertrag abgedeckt und damit keine GEMA-Gebühr auslösen, sind dann gegeben, wenn die bei der Veranstaltung Mitwirkenden **ohne veranstaltungsbezogene Vergütung** in irgendeiner Form (Entgelt, Sachleistungen, Kostenersatz) musizieren (Hinweis: im Fragebogen dann „ohne Vergütung“ markieren). **Eine reguläre Meldung ist aber in jedem Fall unbedingt erforderlich!**

2. Wird den Musikern (z.B. einem Solisten) **eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form gewährt** (z.B. Gage, Honorar, Reisekosten oder Verpflegungskosten), so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an (siehe Fragebogen „mit Vergütung“). Die GEMA-Gebühren sind dann durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.
3. Wird eine Veranstaltung ganz oder teilweise durch die **Wiedergabe von Tonträger/Bildtonträger** oder durch die Wiedergabe von Fernsehsendungen (z.B. Übertragung von Fußballspielen) bestritten, so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an. Die GEMA-Gebühren sind durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.

Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen

Bei der Meldung von musikalischen Veranstaltungen an die GEMA wird unterschieden zwischen „Konzerten von Musikvereinen“ und „Musiknutzungen bei Veranstaltungen - außer Konzerten“. Dementsprechend gibt es für die Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen **zwei unterschiedliche Fragebögen**:

- Fragebogen „**Konzert** von Mitgliedervereinen im Blasmusikverband“
- Fragebogen „Veranstaltungen“ bzw. „Festveranstaltungen“ für die „Musiknutzungen bei **Veranstaltungen** - außer Konzerten“

Diese Fragebögen und eine Vorlage für die Musikfolge sind auf unserer Internet-Seite unter www.bvbw-online.de unter der Rubrik „GEMA“ im „Service-Center“ hinterlegt.

Diese neuen Bögen ersetzen die alten Formulare „B/K“ sowie „Musiknutzungen bei Veranstaltungen“. Folgende Regelungen für die Meldung gelten:

Veranstaltungsart?	Notwendige Formulare?	Wann abzugeben?	Anmerkung
Konzert von Musikvereinen, öffentliche Ständchen	Fragebogen „Konzert...“	Innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung (neu ab 2017)	Eine Voranmeldung ist nicht mehr notwendig!
	Musikfolge (auch Ausdruck aus ComMusic gültig)	innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung	Online-Service möglich!
Musiknutzung bei Veranstaltungen bzw. Festveranstaltungen (außer Konzerte)	Fragebogen „Musiknutzung...“	spätestens 3 Tage VOR Stattfinden der Veranstaltung	Voranmeldung kann auch vorab zu Jahresbeginn erfolgen.
	Musikfolge (nur bei Livemusik)	innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung	Online-Service möglich!

Es ist durchaus möglich, dass für eine mehrtägige Veranstaltung beide Veranstaltungsarten zutreffen und somit beide Fragebögen anzuwenden sind.

Hinweis zur Meldung von öffentlichen Ständchen

Gemäß dem GEMA-Pauschalvertrag sind „Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder“ (z.B. Geburtstag, Hochzeit) zwar über die Pauschalvergütung abgegolten, **müssen aber an die GEMA mit dem Fragebogen „Konzert ...“ an die GEMA gemeldet** werden. Davon sind aber nur Ständchen betroffen, welche **öffentlich** stattfinden. Nach dem Urheberrechtsgesetz sind Veranstaltungen öffentlich, wenn keine persönliche Beziehung zwischen dem Veranstalter (Jubililar, Hochzeitspaar) und den Zuhörern besteht, d.h. wenn neben Verwandten, Freunden, eingeladenen Gästen auch noch andere, fremde Personen in den Genuss der Darbietung

kommen (z.B.: Ständchen auf dem Rathausplatz nach einer Trauung). Nicht öffentlich ist das Ständchen, wenn dies in einem geschlossenen Raum stattfindet, zu welchem fremde Personen zu dieser Zeit keinen Zutritt haben.

Online-Service für Musikfolgen

Seit Anfang 2012 können Veranstalter und Mitglieder die Musikfolgen für Live-Veranstaltungen online einreichen. Die Vorgehensweise zum Ausfüllen der Musikfolge sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der GEMA-Homepage unter www.gema.de im Reiter „Online-Services & Lizenzen“. Selbstverständlich ist es aber auch weiterhin möglich, die Musikfolgen in Papierform möglichst mit Faxbericht oder per Mail an die GEMA zu senden.